

Gebrauchs-/Betriebsanweisung für Treibgasflaschen

1. Anwendungsbereich/Gefahrstoffbezeichnung

Einsatz von Treibgasflaschen in Fahrzeugen (z.B. Gabelstapler). Gefahrstoffbezeichnung/-kennzeichnung siehe Treibgasflaschenaufkleber.

2. Eigenschaften von Treibgas (Flüssiggas)/Gefahren

- **Hochentzündlich**, farblos, mit wahrnehmbarem Geruch, schwerer als Luft, bei geringer Vermischung mit der Umgebungsluft zündfähig.
- **Brand-, Verpuffungs- und Explosionsgefahr**
- Gefahr von **Kälteverbrennungen**
Gefahr des unkontrollierten **Gasaustrittes/Berstens** der Flasche bei Temperaturerhöhung (insbesondere bei Brandeinwirkung).

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

3.1 Betrieb von Treibgas-Flaschenanlagen

- Treibgasflaschen **nur für motorische Zwecke** und nicht zu Brennzwecken (Kochen, Heizen u. ä.) einsetzen (Brand- bzw. Unfallgefahr).
- Nur einsetzen, wenn Flaschen und Treibgasanlage **ohne augenscheinliche Mängel** und Treibgasanlage mindestens **jährlich geprüft**.
- Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers beachten.
- Zum Arbeitsschluß oder bei längeren Arbeitsunterbrechungen **Flaschenventil schließen**.
- Fahrzeuge **sicher abstellen**: Nicht unter Erdgleiche (z.B. Keller), Schließen des Absperrventils, ausreichende Be- und Entlüftung, Einhaltung des **Schutzbereiches** (s. Abb. 1): **keine** Zündquellen, brennbaren Materialien, Kelleröffnungen und -zugänge, Gruben und ähnliche Hohlräume, Kanaleinläufe ohne Flüssigkeitsverschluß, Luft- und Lichtschächte.
- Flasche vor Erwärmung über 40 °C schützen.

3.2 Flaschenwechsel

- Der Flaschenwechsel ist nur von unterwiesenen Personen im Freien über Erdgleiche durchzuführen.
- Schutzhandschuhe **aus Leder** tragen (Kälteverbrennung!), Zündquellen vermeiden (Zündung ausschalten, nicht rauchen, kein offenes Licht usw.).
- Absperrventil der leeren Treibgasflasche erst schließen (im Uhrzeigersinn).
Überwurfmutter vorsichtig und zunächst nur wenig lösen. Achtung Linksgewinde (s. Abb. 2)!
- Bei **Anschluß der vollen Flasche** beachten: Vorhandensein des Dichtringes kontrollieren. Treibgasflaschen haben ein Tauchrohr zur flüssigen Phase. Flasche liegend anschließen. **Anschlußstutzen/Kragenöffnung müssen nach unten gerichtet sein** (s. Abb. 2).
Flasche mit Halterung befestigen. Schlauch darf nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen.

3.3 Transport und Lagerung (voller und entleerter Treibgasflaschen)

- **Transport/Lagerung**: nur mit geschlossenem Ventil und aufgeschraubter Verschlußmutter.
- **Transport**: Unfallverhütungsvorschriften und Gefahrgut-Transport-Recht beachten (s. „Merkblatt für die sichere Beförderung von Flüssiggasflaschen mit Fahrzeugen“ (ZH 1/212)). Laderaum gut belüften. Gegen unbeabsichtigte Lageveränderungen sichern.
- **Lagerung**: nur an gut belüfteten Stellen aufrecht stehend, nicht unter Erdgleiche (z. B. Keller, Schächte), in Treppenhäusern, Fluren, Durchgängen, Notausgängen, Rettungswagen und Durchfahrten von Gebäuden sowie in deren unmittelbarer Nähe.

3.4 Verhalten im Gefahrfall

- **Bei Störungen und Undichtheiten**
(z. B. Gasgeruch oder Geräusch):

Motor abschalten!
Sofort Flaschenventil schließen (im Uhrzeigersinn)!
Offene Feuer löschen!
Fachmann rufen!

Nicht rauchen!
Keine Elektroschalter betätigen!
Nicht telefonieren!

In Gebäuden/Fahrzeugen zusätzlich:
Fenster und Türen öffnen!
Undichte Flaschen sofort ins Freie bringen!
Fahrzeuge/Gebäude verlassen!

Notruf:

Im Brandfall:

Auf das Vorhandensein von Treibgasflaschen hinweisen!
Wenn möglich, Flaschen aus brandgefährdetem Bereich entfernen oder notfalls mit Wasser kühlen!

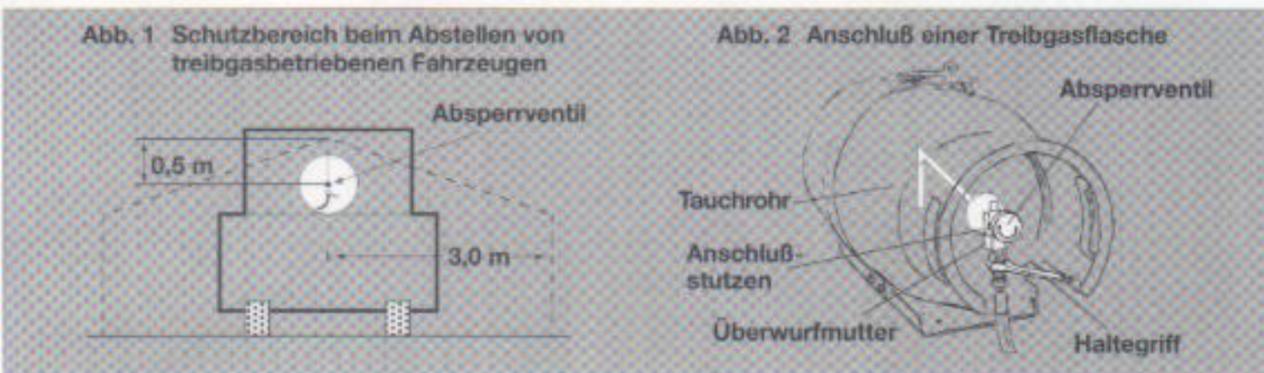
3.5 Erforderliche Prüfungen von Treibgas-Flaschenanlagen, Instandhaltung und Entsorgung

- **Nach jedem Flaschenwechsel** Dichtheit des Schlauchanschlusses mit schaumbildenden Mitteln (z. B. Lecksuchspray) prüfen.
- Prüfungen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (VBG 21), u. a. **erstmalig** und **mindestens jährlich** wiederkehrend durch eine Sachkundigen. Prüfbescheinigungen (ZH 1/57) aufbewahren. Inspektions-, Wartungs- und Prüfhinweise der Fahrzeughersteller beachten.
- **Mängel** Aufsichtspersonen mitteilen.
- **Reparaturen** nur von sachkundigen Personen vornehmen lassen.
- **Teile, die Verschleiß und Alterung unterliegen** (Regler, Schläuche), erforderlichenfalls auswechseln (s. VBG 21 § 18).
- Leere oder teilentleerte Flaschen an Flascheneigentümer zurückgeben.

4. Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe

Notruf:

- Kleidungsbrände z. B. mit Löschdecke ersticken, bei Verbrennungen sofort mit viel Wasser kühlen.
- Ersthelfer und Vorgesetzten informieren, ggf. Rettungsdienst alarmieren/Arzt aufsuchen.



Friedrich Scharr KG · Liebnechtstr. 50 · 70565 Stuttgart (Vaihingen) · Tel. 07 11/78 68-1
Friedrich Scharr KG · Riesenfeldstr. 85 · 80809 München (Milbertshofen) · Tel. 0 89/35 48 02-0

SCHARR